

Reglement und Tarife für die Benützung von mietbaren Schulräumlichkeiten der Gemeinde Rüti

vom 24. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2	Organe	3
II.	Nutzungen während der Woche.....	3
Art. 3	Betriebszeiten	3
Art. 4	Belegung	4
III.	Nutzungen am Wochenende	4
Art. 5	Betriebszeiten	4
Art. 6	Veranstaltungen	4
Art. 7	Belegung	4
IV.	Benutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften.....	4
Art. 8	Meldepflichten	4
Art. 9	Sorgfaltspflichten und Nutzungs-vorgaben	5
Art. 10	Parkordnung	5
Art. 11	Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
Art. 12	Polizeiliche Vorschriften und Emissionen	6
Art. 13	Haftung	6
V.	Sanktionierungen.....	6
Art. 14	Sanktionierungen	6
VI.	Schlussbestimmungen	6
Art. 15	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen	6
VII.	Anhang I: Aktuelle Tarife für die Benutzung.....	7
VIII.	Anhang II: Fairplay-Ordnung.....	9

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Zweck
- ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements regeln die Benützung der folgenden Schulräumlichkeiten:
- a) Mehrzweckraum Widacher
 - b) Singsaal Lindenberg
 - c) Singsaal Schanz
- ² Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie schulischen Aktivitäten. Die Nutzungsansprüche der Schule geniessen Priorität.
- Art. 2 Organe
- ¹ Organe dieses Reglements sowie deren Aufgaben
- Gemeinderat Rüti
- a) Erlass des Reglements und Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen
 - b) Schlussentscheid bei Streitigkeiten
- ² Vereins- und Sportkoordination
- a) Operative Umsetzung des Reglements
 - b) Administrative Leitung und Umsetzung des Reglements
 - c) Belegungsplanungen und Belegungsvergaben
 - d) Betreuung der Reservationssoftware und externe Kontaktstelle
- ³ Bereichsleitung Schulliegenschaften
- a) Operative Leitung des Reglements
- ⁴ Örtliche Hausdienste
- a) Betrieb, Wartung und Reinigung der Haupt- und Nebenräumlichkeiten
 - b) Übergabe, Instruktion und Abnahme der Haupt- und Nebenräumlichkeiten

II. Nutzungen während der Woche

- Art. 3 Betriebszeiten
- ¹ Der Betrieb richtet sich nach dem Schulzyklus der Schule Rüti und ist unterteilt in zwei Semester. Das erste Semester startet mit der Woche des ersten Schuljahres und endet mit der letzten Woche vor den Sportferien.
- ² Während der Woche stehen die Räumlichkeiten von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr für Nutzungen ausserhalb der Schule zur Verfügung. Objektabhängige zusätzliche Zeitfenster können dem Belegungsplanungssystem entnommen werden. Vorbehalten sind Nutzungsansprüche der Schule, externer Vertragspartner, Anordnungen des Hausdienstes sowie der Vereins- und Sportkoordination.
- ³ Sperrdaten richten sich nach den personellen Kapazitäten des Hausdienstes und Wartungsarbeiten, der Grundreinigung, Feiertagen und beschränkten Verfügbarkeiten während den Schulferien. Sie sind dem Reservations- und Belegungsplanungssystem zu entnehmen.

- Art. 4 Belegung
- ¹ Die Belegungsplanung erfolgt nach der jeweiligen Sommer- und Winterbelegung durch die Vereins- und Sportkoordination.
 - ² Für Dauerbelegungen wird eine befristete, halbjährliche Vereinbarung ausgestellt.
 - ³ Der Abtausch und Untervermietungen von Zeitfenstern sind nur mit Zustimmung der Vereins- und Sportkoordination gestattet.

III. Nutzungen am Wochenende

- Art. 5 Betriebszeiten
- ¹ Der Betrieb richtet sich nach einer fortlaufenden Belegungsplanung.
 - ² Am Samstag stehen die Räumlichkeiten von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, am Sonntag von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr für Nutzungen zur Verfügung. Vorbehalten sind Nutzungsansprüche der Schule, Anordnungen des Hausdienstes sowie der Vereins- und Sportkoordination.
 - ³ Sperrdaten richten sich nach den personellen Kapazitäten des Hausdienstes und Wartungsarbeiten, der Grundreinigung, Feiertagen und beschränkten Verfügbarkeiten während den Schulferien. Sie sind dem Reservations- und Belegungsplanungssystem zu entnehmen.
- Art. 6 Veranstaltungen
- ¹ Öffentliche Veranstaltungen sind in den Räumlichkeiten grundsätzlich möglich. Der Durchführungsentscheid liegt bei den zuständigen Organen.
 - ² Veranstaltungsanfragen werden höchstens 12 Monate im Voraus bearbeitet. Sie sind in der Regel spätestens 2 Monate vor dem Durchführungszeitpunkt einzureichen.
 - ³ Veranstaltungsgesuche werden nach den folgenden Faktoren beurteilt und priorisiert:
 - a) Reihenfolge des Eingangsdatums
 - b) Rechtspersönlichkeit des Veranstaltenden
 - c) Ortsansässigkeit der Veranstaltenden
 - d) Charakter und öffentliches Interesse der Veranstaltung

- Art. 7 Belegung
- ¹ Die Belegungsplanung erfolgt durch die Vereins- und Sportkoordination mittels einer Bedarfsabklärung.
 - ² Dauerbelegungen am Wochenende sind grundsätzlich nicht möglich.
 - ³ Der Abtausch und Untervermietungen von Zeitfenstern sind nur mit Zustimmung der Vereins- und Sportkoordination gestattet.

IV. Benutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften

- Art. 8 Meldepflichten
- ¹ Jede Nutzung ist über das Reservations- und Belegungsplanungssystem beim Betreten der Räumlichkeit digital einzuchecken.

- ² Nichtbenutzungen und Stornierungen sind umgehend über das Reservations- und Belegungsplanungssystem zu melden.
- ³ Verursachte oder entdeckte Schäden in den Räumlichkeiten sind digital bis zum Verlassen der Räumlichkeit der Sportkoordination und den Hausdienst zu melden.
- ⁴ Verletzungen der Meldepflicht werden über die Tarifordnung und die Fairplay-Ordnung im Anhang weiterbehandelt.
- Art. 9 Sorgfaltspflichten und Nutzungsvorgaben
- ¹ Geräte und Einrichtungen der Räumlichkeiten sind mit Sorgfalt zu benützen und nach der sachgemässen Benützung wieder ordnungsgemäss zu verstauen.
- ² Elektronische Anlagen zur Bedienung von Gerätschaften dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden.
- ³ An bestehenden Einrichtungen und Mobiliar dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Organe keine Veränderungen vorgenommen werden. Für Anlässe werden keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Beim Trainingsbetrieb sind die vorgegebenen Lagerflächen einzuhalten.
- ⁴ Räume und Nebenräume (Garderoben, Foyers, WCs, Küchen, etc.) sind besenrein zu übergeben. Nebenreinigungen und Entsorgungsaufwände werden in Rechnung gestellt.
- Art. 10 Parkordnung
- ¹ Es gelten die Parkordnungen der jeweiligen Liegenschaften. Fehlbarkeiten können gebüsst werden
- ² Notfallkräfte müssen jederzeit behinderungsfrei zu den Eingängen zufahren können.
- ³ Bei Veranstaltungen ist die Mietpartei für den Parkdienst zuständig.
- Art. 11 Feuerpolizeiliche Vorschriften
- ¹ Die Belegung der Räumlichkeiten ist auf die feuerpolizeilichen Personenvorgaben beschränkt. Diese liegen bei:
- a) Mehrzweckraum Widacher: 140 Personen
 - b) Singsaal Lindenberg: 50 Personen
 - c) Singsaal Schanz: 150 Personen
- ² Die bezeichneten Notausgänge und Fluchtwege und Zugänge zu Löschposten und Löschgeräten sind stets freizuhalten.
- ³ Das Anbringen von zusätzlichen Leuchtkörpern oder Dekorationen muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend und beschädigungsfrei erfolgen. Zusätzliche Leuchtkörper müssen mit der Feuerpolizei der Gemeinde und dem Hausdienst abgesprochen werden.
- ⁴ Die Handhabung der Brandmeldeanlagen wird zwingend durch den Hausdienst instruiert. Kostenfolgen bei falscher Handhabung werden der Mietpartei auferlegt.

- Art. 12 Polizeiliche Vorschriften und Emissionen
- ¹ Für Veranstaltungsvorschriften ist die allgemeine Polizeiverordnung massgebend. Veranstaltungsbewilligungen und ergänzende Bewilligungen (Lärm, Festwirtschaft, Sicherheitsvorschriften etc.) sind mit der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Rüti vorgängig zu klären.
- ² Die kommunalen Vorschriften bezüglich Lärmemissionen sind einzuhalten.
- ³ In sämtlichen Räumlichkeiten gilt generelles Rauch- und Drogenverbot. Es gilt der gesetzliche Jugendschutz.
- Art. 13 Haftung
- ¹ Die Mietpartei haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Material, welche unter Verletzung der Sorgfaltspflicht verursacht wurden. Die Haftpflicht richtet sich nach dem Wert einer Neuanschaffung.
- ² Die Gemeinde Rüti lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

V. Sanktionierungen

- Art. 14 Sanktionierungen
- Verstösse gegen die Benutzungsordnung und gegen die Sicherheitsvorschriften haben nebst der Weiterverrechnung verursachter Kosten Sanktionierungsmassnahmen zur Folge. Diese sind der Fairplay-Ordnung in Anhang II zu entnehmen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 15 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnungen
- ¹ Dieses Reglement tritt per 13. April 2026 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements gelten vorherige Reglemente der Schulen sowie der Gemeinde als aufgehoben.

Vom Gemeinderat Rüti am 24. März 2026 genehmigt.

Mit Beschluss vom 24. März 2026 vom Gemeinderat Rüti per 13. April 2026 Kraft gesetzt.

VII. Anhang I: Aktuelle Tarife für die Benützung

Für die Tarife können keine Rückerstattungen gemäss Vereinsförderungsverordnung geltend gemacht werden.

Tarife für Dauerbelegungen pro Belegungsperiode und Blockstunde à 60 min (pauschal)

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine, auswärtige Organisationen, alle Private und alle kommerziellen Angebote
Raumgebühren	CHF 0.00	CHF 200.00	CHF 400.00
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person		

Tarife für Einzelbelegungen pro Blockstunde à 60 min unter der Woche (pauschal)

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine, auswärtige Organisationen, alle Private und alle kommerziellen Angebote
Raumgebühren	CHF 0.00	CHF 40.00	CHF 60.00
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person		

Tarife für Einzelbelegungen und Veranstaltungen am Wochenende

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine, auswärtige Organisationen, alle Private und kommerziellen Angebote
Raumgebühren	CHF 0.00/Std. CHF 0.00/Tag	CHF 40.00/Std. CHF 125.00/Tag	CHF 60.00/Std. CHF 350.00/Tag
Ausserordentlicher Aufwand Hausdienst	CHF 50.00/Arbeitsstunde/Person		

Reglement und Tarife für die Benützung
von mietbaren Schulräumlichkeiten der Gemeinde Rütli

Pikettdienst	CHF 0.00	CHF 20.00/Std. oder CHF 50.00/Tag pauschal	CHF 20.00/Std. oder CHF 50.00/Tag pauschal
Ausserordentlicher Reinigungsaufwand	CHF 50.00/ Arbeitsstunde/ Person		
Zusätzliche Pauschale bei Veranstaltungen mit Eintritt	CHF 0.00	CHF 100.00/ Veranstaltung	CHF 250.00/ Veranstaltung

Stornierungstarife

	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen im Rahmen der Vereinstätigkeit	Einheimische Vereine und vereinsähnliche Organisationen ausserhalb ihrer Vereinstätigkeit	Auswärtige Vereine, auswärtige Organisationen, alle Private und kommerziellen Angebote
Stornierungsgebühren bei Einzelbelegungen wochentags	Verstoss gegen Fairplay- Ordnung bei Verletzung der Meldepflicht	Bis vier Wochen vorher: kostenlos Bis zwei Wochen vorher: 50 % des Tarifs	
Stornierungsgebühren bei Einzelbelegungen und Veranstaltungen am Wochenende	Verstoss gegen Fairplay- Ordnung bei Verletzung der Meldepflicht Bei ganztägigen Buchungen: Bis vier Wochen vorher: kostenlos Bis zwei Wochen vorher: 50 % des entsprechenden Tarifs B Ab zwei Wochen vorher: 100 % des entsprechenden Tarifs B	Ab zwei Wochen vorher: 100 % des Tarifs	

VIII. Anhang II: Fairplay-Ordnung

Die Fairplay-Ordnung stellt die sachgerechte Nutzung der Räumlichkeiten sicher und soll den Leerstand reduzieren. Sie betrifft Nutzende mit Dauerbelegungen und wird pro Belegungszeitfenster geführt.

Eine Nichteinhaltung der Pflichten aus der Benutzungsordnung führt zu einem Verstoss. Dazu gehört in nicht abschliessender Aufzählung:

- Verletzung der Meldepflichten
- Verletzung der Sorgfaltspflichten
- Missachtung von Nutzungsvorgaben

Das Vorliegen eines Verstosses wird den Nutzenden innerhalb von zwei Wochen per Mail mitgeteilt. Die Fairplay-Ordnung sieht folgende Massnahmen vor:

1. Verstoss: Verwarnung

2. Verstoss: Verlust der Belegung für den nächsten Nutzungstermin und Freigabe für andere Nutzerinnen

3. Verstoss: Verlust der Belegung für den Rest der Belegungsperiode (Sommer- oder Winterbelegung)

Die Anzahl Verstösse wird für jede Belegungsperiode zurückgesetzt.